

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der
Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)**

**(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 17.12.2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 145 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 16.09.2025 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat dieser Satzung gemäß § 145 Abs. 3 Satz 4 NKomVG in Verbindung mit § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 u. Nr. 2 NKomVG mit Beschluss vom 15.12.2025 zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (SEHi) -Entwässerungsgebührensatzung- vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,83 €“
- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr zur Erfassung und Abrechnung des Absetzmengenzählers (Gartenwasserzähler) der abzurechnenden Schmutzwassermenge beträgt 28,30 € pro Zähler.“
- § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,78 €.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hildesheim, den 16.12.2025

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.

